



## **ELStAM – Lohnsteuer-Freibeträge müssen für das Jahr 2013 wieder beantragt werden!**

Im Auftrag Ihres Arbeitgebers erstellen wir monatlich Ihre Lohnabrechnung. Deshalb möchten wir Sie über Neuerungen hinsichtlich der Lohnsteuer-Freibeträge für 2013 informieren.

Die elektronische Lohnsteuerkarte geht zum 1. Januar 2013 an den Start. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Arbeitgeber die Möglichkeit, ein elektronisches Verfahren anzuwenden und die ELStAM ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden. ELStAM - das ist die Abkürzung für "**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale" - und steht z. B. für Freibeträge, Steuerklasse, Kinderfreibeträge.

Die bisher in der Übergangszeit 2011/2012 automatisch übernommenen Freibeträge werden nicht auf 2013 vorgetragen.

**Was bedeutet das für Sie?** Wenn Sie bisher einen **Lohnsteuer-Freibetrag** eingetragen hatten, müssen Sie diesen **für 2013 neu bei Ihrem Finanzamt beantragen**. Ansonsten kann es Auswirkungen auf Ihren Nettolohn haben.

Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrages, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder von volljährigen Kindern, können Sie ab Oktober 2012 bei Ihrem Finanzamt stellen. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

**Nach Antragstellung erhalten Sie von Ihrem Finanzamt ein Schreiben der ELStAM für 2013 zur Vorlage beim Arbeitgeber. Leiten Sie diese Schreiben an Ihren Arbeitgeber weiter.**

Den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2013 können Sie aus dem Internet herunterladen (<https://www.formulare-bfinv.de/>) und nach Bearbeitung auf dem Postweg an Ihr Finanzamt übersenden.